

Tunselino

Förderverein für Kinder und Jugendliche Tunsel e. V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tunselino Förderverein für Kinder und Jugendliche Tunsel e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach dem Eintragen den Zusatz „eingetragener Verein“(e.V.). Sitz des Vereins ist 79189 Bad Krozingen-Tunsel.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung und Unterstützung des Kindergartens St. Michael Tunsel und der Grundschule Tunsel
 - a. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten, die den üblichen Rahmen und die Möglichkeiten der Schule und des Kindergartens übersteigen
 - b. Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten in der Grundschule und im Kindergarten
 - c. finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Schüler-/innen oder Schülergruppen für im Rahmen des Schullebens entstehende Kosten
2. Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von pädagogischen Hilfsmitteln und Inventar des Kindergartens und der Grundschule
3. Organisation und Durchführung von Angeboten im künstlerischen, musikalischen, pädagogischen und sportlichen Bereichen, sowie Angebote zur Unterstützung und zur Freizeitgestaltung
4. Materielle und finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zur Wahrnehmung von Angeboten wie unter Pkt. 3 beschrieben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und ist in erster Linie nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstandenen Auslagen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim dem zuständigen Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann beschließen, dass für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen des Fördervereins eine Mitgliedschaft erforderlich ist.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
2. durch den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
3. durch förmliche Ausschließung aus dem Verein. Eine Ausschließung kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat. Die Entscheidung über eine Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach erneuter Prüfung.
4. durch Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes wegen Nichtentrichten des Beitrages.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr eingezogen. Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitgliedsnummer. Der Verein hat die Gläubiger-Identifikationsnummer von der Deutschen Bundesbank erhalten.

Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem Jahr der Anmeldung. Für neue Mitglieder, die nach dem Einzugstermin im Juni aufgenommen wurden, wird der Mitgliedsbeitrag im Dezember eines Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten dienen ausschließlich der Mitgliederverwaltung. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

§6 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Bad Krozingen oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung und bei Wahrung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Wahlleiter.

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch dann schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
4. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Für Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
5. Entscheidung über gestellte Anträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Vereinsauflösung
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

Über jede Mitgliederversammlung, ihre Beschlüsse und Empfehlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Zahl der erschienen Mitglieder mit Anwesenheitsliste, Tagesordnung, einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. mind. 2 – max. 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
2. Kassenwart/in
3. Schriftführer/in

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB von mind. 1 Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Es besteht Einzelvertretung bis 500 €.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die gleichberechtigten Vorsitzenden wählen einen Sprecher.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere mit den folgenden Aufgaben betraut:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist in vollem Umfang der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besondere Vertreter benennen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden geleitet werden. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes. Über die Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift unter Angabe der Teilnehmenden, Ort und Zeit anzufertigen.

§9 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Vertreter aus der Mitgliedschaft benennen und einsetzen.

Die besonderen Vertreter beraten und unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurde. Zusätzlich oder alternativ können die beabsichtigten Änderungen auch per Mail, per Newsletter oder auf der Homepage bekannt gegeben werden.

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder ein Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Grundschule Tunsel und den Kindergarten St. Michael Tunsel, die es für die in §2 genannten Zwecke verwenden.